

## Besondere Vertragsbedingungen

# Rahmenvereinbarung über die Ertüchtigung des digitalen Alarmierungsnetzes der Stadt Leipzig

Folgende besondere Vertragsbedingungen gelten abweichend zu den beiliegenden „Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen“ (Stand 04/2024):

### Zu Punkt 9 „Übergabe und Abnahme“

Die Punkte 9.1 bis 9.5 bleiben unverändert.

Neu aufgenommen:

- 9.6 Für die Abnahme der Installationen an den Standorten ist der Auftraggeberin mindestens sechs Wochen vor der geplanten Abnahme ein Standortabnahmeprotokoll zur Abstimmung vorzulegen. Das Standortabnahmeprotokoll ist für jeden Standort zur Abnahme heranzuziehen.

Zum Zwecke der Funktionsprüfung stellt der Bieter nach Fertigstellung seiner Arbeit der Auftraggeberin mit der Erklärung der Abnahmebereitschaft das beauftragte Gesamtsystem zur Verfügung. Voraussetzung für die Erklärung ist eine vom Auftragnehmer durchgeführte und protokollierte interne Funktionsprüfung.

Die Abnahme- und Funktionsprüfung erfolgt im Wirkbetrieb bei dem unter anderem die gewünschte Reaktionsfähigkeit des Systems auf externe und interne Anforderungen wie z. B. auch Reaktionszeiten überprüft wird. Im Rahmen der Feinspezifikation sind die Rahmenbedingungen für einen Lasttest mit Ausfallszenarien in Abstimmung mit der Auftraggeberin festzulegen. Hierbei wird neben der Systemtechnik in der Leitstelle auch die Versorgung an den in der Prüfspezifikation festzulegenden Messpunkten (Messfahrt s. o.) überprüft.

Die Abnahme- und Funktionsprüfung wird jeweils am DAU-Standort und nach Abschluss aller Austauscharbeiten noch einmal im Gesamtsystem betrachtend, durchgeführt.

Festgestellte wesentliche Mängel (abnahmeverhindernde Mängel) werden im Abnahmeprotokoll mit angemessenen Nachbesserungsfristen zur erneuten Vorstellung zur Endabnahme festgehalten. Festgestellte geringfügige Mängel oder Defizite am jeweiligen DAU-Standort selbst, sind nach einem gemeinsam abgestimmten Zeitplan umgehend zu beseitigen.

Sofern Nachabnahmen notwendig werden, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

Daher ist vor der Erklärung der Abnahmebereitschaft der gesamte Abnahmeumfang voll abnahmefähig einschließlich aller Dokumentationen nachzuweisen.

Die Ergebnisse der Abnahmen werden vom Auftragnehmer in der Prüfspezifikation protokolliert und mit der Auftraggeberin abgestimmt. Entspricht die Leistung des Auftragnehmers den Vereinbarungen, erklärt die Auftraggeberin nach erfolgreicher Abnahme die Abnahme schriftlich. Die Auftraggeberin erklärt, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist, sofern Mängel dies nicht ausschließen.

Alle Kosten zur Beseitigung der festgestellten Mängel gehen uneingeschränkt zu Lasten des Auftragnehmers. Erst nach erfolgreicher Abnahme des gesamten Leistungsumfangs beginnt die Zahlungspflicht für die Schlussrechnung.

- 9.7 Durch den Auftragnehmer ist ein Prüfplan mit Prüfspezifikation für die Abnahmeprüfung der Systemtechnik am DAU Standort und bezugnehmend zum Abschluss auf das Gesamtsystem zu erstellen. Die Prüfspezifikation muss Aussagen zu den Prüfbedingungen, Prüfabläufen und den Prüfmitteln beinhalten und ist sechs Wochen vor dem jeweiligen Abnahme- und Funktionsprüfungstermin der Auftraggeberin zur Abstimmung vorzulegen. Dieser Termin ist als Meilenstein im Projektplan mit aufzuführen.

Prüfgegenstand sind neben der eingesetzten Hardware auch die Einzel- und Gesamtfunktionalitäten des Systems (inklusive der Funktionen der über Schnittstellen angeschlossenen Subsysteme), Dokumentationen für das System und den Projektablauf sowie alle in der Leistungsbeschreibung abgeforderten Einzelnachweise in Form von Lieferungen, Bestellungen und/oder konzeptionellen Leistungen.

Die Prüfungen erfolgen durch Sichtprüfungen, praktische Tests in Form von Dauer- und Belastungstests mit dem System und ggf. durch Simulationen. Sofern zur Prüfung bestimmte Prüfmittel wie Prüfsoftware, Geräte oder Einrichtungen erforderlich sind, sind diese vom Auftragnehmer bereitzustellen und der Einsatz ist mit der Auftraggeberin abzustimmen. Die Anwendung der Prüfmittel ist ein Bestandteil des Leistungsumfangs.



Der Prüfumfang richtet sich nach den abgestimmten Prüfspezifikationen.

Die Prüfungen werden anhand der Prüfspezifikation durchgeführt. Die Dokumentation der Prüfergebnisse erfolgt durch den Auftragnehmer. Prüfergebnisse werden von der Auftraggeberin gegengezeichnet.

### Zu Punkt 10 „Haftpflicht“

Die Punkte 10.1 und 10.2 bleiben unverändert.

Neu aufgenommen:

10.3 Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen nachzuweisen:

- **Für Sachschäden:** **5.000.000,00 EUR**
- **Für Personenschäden:** **5.000.000,00 EUR**
- **Für Vermögensschäden:** **500.000,00 EUR**

Die Deckungssummen sind pro Jahr zweifach maximiert.

Alternativ kann durch Eigenerklärung des Bieters oder Bestätigung des Versicherers nachgewiesen werden, dass im Auftragsfall ein Abschluss der Versicherung mit den geforderten Deckungshöhen erfolgt.

### Zu Punkt 11 „Preise“

Die Punkte 11.1 und 11.2 bleiben unverändert.

Neu aufgenommen:

11.3 Eine Erhöhung der jeweiligen Nettoeinzelpreise kann erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, sofern die Plausibilität durch die Auftraggeberin festgestellt wurde. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 7,5 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Der Auftragnehmer hat die Erhöhung der Auftraggeberin plausibel darzulegen. Der Plausibilitätsnachweis kann unter anderem im Rahmen einer Kalkulation erbracht werden.

### **Zu Punkt 17 „Kündigung aus wichtigem Grund“**

Neu aufgenommen:

- 17.5 Der Vertrag kann von jeder Partei ordentlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von acht Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer von 24 Monaten

### **Zu Punkt 19 „Vertraulichkeit“**

Die Punkte 19.1 und 19.2 bleiben unverändert.

Neu aufgenommen:

- 19.3 Der Auftragnehmer hat über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dazu ist zwischen dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin eine Verpflichtungserklärung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), zu unterzeichnen.